

**Fintech Austria - Verein zur  
Förderung des Fintech-Sektors  
in Österreich**

**Vereinsstatuten**

## **Präambel**

Sämtliche Formulierungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen "Fintech Austria – Verein zur Förderung des Fintech-Sektors in Österreich".
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit innerhalb und außerhalb von Österreich.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein als unabhängige und offene Informations-, Vernetzungs- und Public Relations-Plattform, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, koordiniert und fördert die Meinungsbildung, den Wissensaustausch sowie Schaffung und Veränderung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu Themen im Bereich der Finanztechnologie, Finanzsoftware und verwandter Wirtschaftssektoren ("Fintech"). Er kann überdies alle anderen Tätigkeiten ausüben, die die Vernetzung seiner Mitglieder mit Akteuren oder Anspruchsgruppen im Fintech-Bereich oder die Bildung eines Fintech-Ökosystems zum Ziel haben. Im Speziellen bezweckt der Verein:
  - a. die Stärkung der wirtschaftlichen Position von Österreich im Hinblick auf Innovationen im Bereich Fintech
  - b. das Ermöglichen von Wachstum durch bestehende und neue Fintech-Unternehmen und Unternehmen aus verwandten Wirtschaftszweigen
  - c. die Sichtbarmachung und Unterstützung seiner Mitglieder in Bezug auf Fintech-Themen
  - d. die Stärkung Österreichs als Standort für innovative Fintech-Unternehmen
  - e. die Unterstützung von erfolgversprechenden Projekten und Initiativen, welche eine langfristige und nachhaltige Verbesserung des Umfelds für Fintech-Unternehmen schaffen
  - f. die Förderung der Koordination zwischen bestehenden Initiativen und Akteuren aus der nationalen und internationalen Fintech-Szene
  - g. die stärkere Sichtbarmachung in der in- und ausländischen Öffentlichkeit von österreichischen Fintech-Unternehmen

- h. im gesamten eine Förderung und Stärkung des Fintech-Ökosystems in Österreich
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a. Bildung einer Informations- und Vernetzungsplattform für Fintech-Unternehmen und interessierte Personen
  - b. die Formulierung, das regelmäßige Aktualisierung und Veröffentlichung einer Maßnahmenliste zur Förderung des in § 2 beschriebenen Zwecks
  - c. der Austausch mit relevanten staatlichen Stellen
  - d. Herstellung von Kontakten zwischen Mitgliedern und fachbezogenen Einrichtungen und Behörden
  - e. Bündelung von Informationen und Aktivitäten aus der Fintech-Community
  - f. Betrieb und regelmäßige Kommunikation über die eigene Webseite und andere Plattformen
  - g. Veröffentlichung von aggregierten Meinungen der Fintech Community zu aktuellen oder grundlegenden Themen die sie betrifft, bzw. der im Rahmen der Vereinstätigkeit gewonnen Erkenntnisse
  - h. Veranstaltung und Teilnahme von bzw. an Diskussionen, Seminaren, Vorträgen, Konferenzen, Projekten, Messen und anderen relevanten Veranstaltungen
  - i. Aufbau einer Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Institutionen im In- und Ausland
  - j. Einsatz von gezielter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - k. Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit von bestehenden Initiativen und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
  - l. Schaffung neuer Initiativen und Projekte, von denen Fintech-Unternehmen oder die Fintech-Community profitieren
  - m. Zusammenarbeit mit Hochschulen und Universitäten

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Vorträge, Seminare, Workshops und andere Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten
  - c. Spenden, Sammlungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen
  - d. Öffentliche und private Förderungen
  - e. Eintrittsgelder zu Veranstaltungen
  - f. Sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verein stehen
  - g. Beitrittsgebühren
  - h. Erträge aus dem vereinseigenen Vermögen
  - i. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - j. Einnahmen aus Sponsor- und Werbeverträgen
4. Mitglieder können keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins erheben.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, haben aktives und passives Wahlrecht. Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
  - b. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich ebenso - jedoch in eingeschränktem Umfang - an der Vereinsarbeit beteiligen und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
  - c. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit ideell und/oder finanziell (z.B. durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages). Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- d. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden, die aber von der Mitgliedschaftsgebühr und Wahlrecht ausgeschlossen sind.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die im Bereich des Fintech tätig sind.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht an gesondert für die individuelle Veranstaltung mitgeteilte Bedingungen, zum Beispiel die Entrichtung eines spezifischen Veranstaltungsbeitrages, gebunden ist. Das Stimmrecht in der Generalversammlung

sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen, jedoch nur falls diese nicht ohnehin auf elektronischem Wege abrufbar sein sollten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von dem Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) sowie das Schiedsgericht (§ 15). Darüber hinaus ist es möglich einen Beirat (§ 16) einzurichten.

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet höchstens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen drei Monaten statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die fördernden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch der zusätzlichen Zustimmung durch den Vorstand.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Rechnungsprüfer;
  - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  - e. Entlastung des Vorstands;
  - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann und seinem/r Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Obfrau/der Obmann und sein/e Stellvertreter/in teilnehmen.
6. Solange der Vorstand aus 2 nur Mitgliedern besteht ist zur Beschlussfassung die Einstimmigkeit im Vorstand erforderlich („4-Augen-Prinzip“).
7. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten von Vorstandsmitgliedern**

1. Die/der Obfrau/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds, sofern sie einen Geldwert von 100 Euro überschreiten.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau sein/e/ihr/e Stellvertreter/innen.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 9 sinngemäß.

## **§ 15 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Beirat**

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsziele einen Beirat einsetzen, der den Vorstand berät und bei Bedarf diesen in seiner Arbeit unterstützt.

2. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand in einer Vorstandssitzung auf zwei Jahre bestimmt.
3. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird nach den Bedürfnissen vom Vorstand bestimmt und kann von Jahr zu Jahr variieren.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mit der zusätzlichen Zustimmung durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.